

den beginnenden Selbsterziehungsprozesses des Angeklagten bedarf es keiner Freiheitsstreife. Vielmehr entspricht eine bedingte Verurteilung mit einer länger währenden Bewährungszeit den Umständen der Tat und dem Verhalten des Angeklagten vor und nach der Tat. Sie reicht aus, um ihn zu einem künftig pflichtgemäßen Verhalten zu erziehen.

§§ 4 Abs. 1, 40 Abs. 2, 49 StVO.

1. Zum Einfluß der begünstigenden Bedingungen für einen Verkehrsunfall, der durch Fahren bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit verursacht wurde, auf die Feststellung des Grades der Schuld des Täters.

2. Verkehrszeichen, die sich mitten auf der Fahrbahn befinden, sind bei Dunkelheit so zu beleuchten, daß die sich nähernden Kraftfahrer die veränderte Verkehrssituation auf ausreichende Entfernung mit absoluter Sicherheit erkennen und ihre Fahrweise entsprechend einrichten können.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 3. April 1967 - 102 c BSB 43/67.

Der Angeklagte fuhr am 6. Oktober 1966 nach dem Genuß von 2 1/4 Liter Bier gegen 18.45 Uhr mit seinem Pkw durch die T.-Straße. Es war dunkel, und der Angeklagte fuhr ordnungsgemäß mit abgeblendeten Scheinwerfern. Im Kreuzungsbereich L.-Weg stand ein unbeleuchtetes Verkehrszeichen, das die T.-Straße wegen eines dort stattfindenden Kinderfestes sperrte. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich etwa 40 m hinter dem Sperrschild rund 150 Personen, darunter viele Kinder, die die Straße mit Stablaternen und Lampions erleuchteten.

Der Angeklagte näherte sich auf der Fahrbahnmitte mit unverminderter Geschwindigkeit dem Sperrschild. Er fuhr frontal auf dieses auf und schleifte es 25 m auf der Fahrbahn mit. Dann geriet er auf den Bürgersteig, wo er nach weiteren 15 m zum Stehen kam. Dabei wurden sieben Kinder und zwei Erwachsene verletzt, die meisten von ihnen jedoch nur leicht. Die Blutalkoholuntersuchung ergab für den Unfallzeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 1,9 PrcAnille.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 49 StVO, §§ 223, 230, 73 StGB) zur höchstzulässigen Strafe von drei Jahren Gefängnis verurteilt. Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung ist im wesentlichen begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Die Strafkammer hat nicht alle den Grad der Schuld des Angeklagten bestimmenden Umstände beachtet und im Ergebnis eine überhöhte Strafe ausgesprochen.

Zunächst ist der Strafkammer darin zuzustimmen, daß die Führung eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr unter erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit schon für sich genommen wegen der damit verbundenen bewußten Gefährdung des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer ein schweres Verkehrsdelikt darstellt. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Fahren bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit und dem dadurch verursachten Verkehrsunfall entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, genau zu prüfen, ob möglicherweise begünstigende Umstände für den Verkehrsunfall vorliegen und inwieweit diese Umstände bei der Feststellung des Grades der Schuld des Täters zu berücksichtigen sind.

Die Strafkammer hat unter nicht genügend kritischer Würdigung des Beweisergebnisses, insbesondere der Zeugenaussagen, die Feststellung getroffen, das von dem Angeklagten überfahrene und eine unfallauslösende Bedingung darstellende Verkehrszeichen sei ausreichend

beleuchtet und gut sichtbar gewesen, von dem Angeklagten aber auf Grund seiner alkoholischen Beeinträchtigung nicht wahrgenommen worden. Tatsächlich ergibt sich jedoch aus dem Unfallort-Befundbericht und aus der entsprechenden Skizze, daß die Straße — wie das bei Beleuchtung durch Gaslaternen erfahrungsgemäß stets der Fall ist — schlecht ausgeleuchtet war und das nicht unmittelbar beleuchtete und nicht reflektierende Schild von einer einige Meter dahinter stehenden Laterne angestrahlt wurde. Diese Umstände können im Zusammenhang mit den Lichteffekten, die von der etwa 40 m hinter dem Verkehrsschild stehenden Menschenmenge mit ihren Laternen und Lampions ausgingen, durchaus die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens weiter erschwert haben. Entsprechend den Erfahrungen bei ähnlichen Situationen ist also die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Angeklagte das Sperrschild erst Bruchteile von Sekunden vor dem Zusammenprall wahrgenommen hat.

Mithin ist der Berufung zuzustimmen, wenn sie von der unzulänglichen Beleuchtung des Verkehrszeichens ausgeht und darin einen den Unfall begünstigenden Umstand erblickt. Zu Recht hebt die Berufung hervor, daß an die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, ähnlich wie sie für die Sicherung von Baustellen u. ä. gelten. Das betrifft insbesondere Verkehrszeichen oder Hindernisse mitten auf der Fahrbahn, die vor allem bei Dunkelheit den Kraftfahrer plötzlich vor eine völlig neue Verkehrssituation stellen. Voraussetzung für die Sicherung im Straßenverkehr ist daher in diesem Zusammenhang, daß jeder Kraftfahrer derart veränderte Verkehrssituationen auf ausreichende Entfernung mit absoluter Sicherheit erkennen kann, damit er sich mit seiner Fahrweise darauf einstellen kann. Das bedeutet generell, daß auf der Fahrbahn befindliche Verkehrszeichen unmittelbar beleuchtet sein oder doch durch Straßenlaternen oder andere zusätzliche Lichtquellen direkt angestrahlt werden müssen.

Diese Umstände hätte die Strafkammer beachten müssen. Dabei ist allerdings richtig, daß — von dem unbeleuchteten Verkehrsschild abgesehen — noch andere Umstände dem Angeklagten eine besondere, vom Normalen abweichende Verkehrssituation ankündigten. Das sind vor allem die von der Menschenmenge ausgehenden Lichteffekte, welche die Erkennbarkeit des Sperrschildes beeinträchtigten. Wenn diese Situation auch zum Zeitpunkt des Zusammenpralls mit dem Verkehrszeichen noch nicht unbedingt zum Vermindern der Geschwindigkeit zwang, so hätte sie doch bei jedem nüchternen Kraftfahrer selbst bei derart spätem Erkennen des Verkehrszeichens die richtige Reaktion ausgelöst, nämlich zu bremsen. In der auf Grund des Alkoholeinflusses fehlerhaften Reaktion des Angeklagten liegt die Ursache für den Unfall und seine Folgen, die der Angeklagte durch bewußte Verletzung seiner Pflicht, ein Kraftfahrzeug nicht unter Alkoholeinfluß zu führen, unbewußt fahrlässig herbeigeführt hat.

Aus diesen Gründen war die gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe auf zwei Jahre Gefängnis herabzusetzen.

Anmerkung:

Die Entscheidung des Stadtgerichts vermag in ihrer Begründung nicht allenthalben zu überzeugen. Zwar ist der darin enthaltenen These, der Kausalzusammenhang zwischen dem Fahren unter erheblicher Alkoholeinfluss und einem dadurch herbeigeführten Verkehrsunfall entbinde das Gericht nicht von der Verpflichtung, genau zu prüfen, ob möglicherweise begünstigende Bedingungen vorliegen und inwieweit diese Umstände bei der Feststellung des Grades der